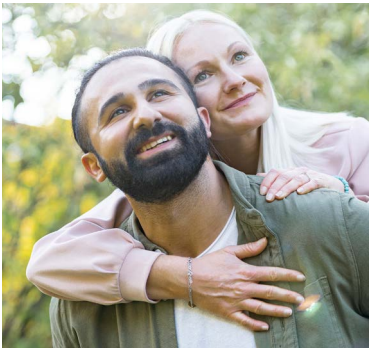


EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN ONLINE-HAUPTVERSAMMLUNG 2021



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN ONLINE-HAUPTVERSAMMLUNG 2021

CEWE Stiftung & Co. KGaA
Oldenburg

– ISIN DE0005403901, WKN 540390 –

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zu der am

Mittwoch, den 9. Juni 2021, um 10.00 Uhr,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen,

die ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung **ohne die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten** abgehalten wird. Die Hauptversammlung wird in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 26133 Oldenburg, Meerweg 30 – 32, stattfinden.

STATEMENT

„Mit dem CEWE FOTOBUCH als Nr. 1 im Markt, mit Fotokalendern, Wandbildern, Grußkarten, CEWE SOFORTFOTOS und weiteren Foto-Produkten ist CEWE der führende Omni-Channel-Fotoanbieter in Europa. Im Kommerziellen Online-Druck sind wir mit unserer hoch-effizienten Produktion ein Top-Anbieter von qualitativ hochwertigen und doch kostengünstigen Druckprodukten. Gemeinsam mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten wir täglich an neuen Produkten und weiteren Innovationen. Dabei steht die Kundenzufriedenheit als Leitidee immer im Mittelpunkt unserer Arbeit.“

DR. CHRISTIAN FRIEGE, VORSTANDSVORSITZENDER DER NEUMÜLLER CEWE COLOR STIFTUNG

PREMIUMQUALITÄT MIT FÜHRENDEN MARKEN

FOTOFINISHING

The logo for 'cewe' in a white, lowercase, rounded font on a red background.The logo for 'mein cewe fotobuch' in white lowercase font on a red background.A green square icon followed by the text 'WHITE WALL' in black uppercase letters.

DeinDesign®

The logo for 'CHERZ' in a stylized, colorful font with a shadow effect.

EINZELHANDEL

The logo for 'cewe japan photo' with 'cewe' in white and 'japan photo' in yellow on a red background.The logo for 'FOTOLAB cewe' with 'FOTOLAB' in green and 'cewe' in white on a red background.The logo for 'FOTOJOKER cewe' with 'FOTOJOKER' in red and 'cewe' in white on a red background.The logo for 'wöltje' in a blue, lowercase, rounded font.

KOMMERZIELLER
ONLINE-DRUCK

The logo for 'SAXOPRINT' in orange uppercase letters with a tagline 'Where print meets passion.' and a graphic of two orange circles.The logo for 'viaprinto' in black lowercase letters with a tagline 'Meine Art zu drucken.' and a graphic of a grid of dots.The logo for 'LASERLINE' in blue uppercase letters with a tagline 'WE PRINT IT. YOU LOVE IT!' and a graphic of a blue square with a white grid.

DIE CEWE-GRUPPE

EUROPAS FÜHRENDER FOTO-SERVICE UND ONLINE-DRUCK-ANBIETER

Aus den Anfängen im Jahr 1912 hat sich CEWE als erste Adresse im Foto-Service für alle entwickelt, die mehr aus ihren Fotos machen wollen. Dafür steht insbesondere das vielfach ausgezeichnete CEWE FOTOBUCH mit jährlich weit mehr als sechs Millionen verkauften Exemplaren. Weitere personalisierte Fotoprodukte erhalten Kunden z. B. unter den Marken CEWE, WhiteWall und Cheerz – sowie bei vielen führenden europäischen Einzelhändlern. Rund um ihre persönlichen Fotos werden sie in diesen Markenwelten zu vielfältigen kreativen Gestaltungen inspiriert und vertrauen dem Unternehmen jährlich mehr als 2,3 Mrd. Fotos an.


Zusätzlich hat die CEWE-Gruppe für den noch jungen Online-Druck-Markt eine hocheffiziente Produktion für Werbe- und Geschäftsdrucksachen aufgebaut. Über die Vertriebsplattformen SAXOPRINT, CEWE-PRINT.de, LASERLINE und viaprinto erreichen jährlich Milliarden Qualitätsdruckprodukte zuverlässig ihre Kunden.

Die CEWE-Gruppe ist auch durch die Gründerfamilie Neumüller als Ankeraktionär auf nachhaltige Unternehmensführung ausgerichtet und wurde dafür bereits mehrfach ausgezeichnet: wirtschaftlich langfristig orientiert; partnerschaftlich und fair mit Kunden, Mitarbeitern sowie Lieferanten; gesellschaftlich verantwortlich und umwelt- sowie ressourcenschonend. So werden beispielsweise alle CEWE-Markenprodukte klimaneutral hergestellt.

Die CEWE-Gruppe ist mit gut 4.000 Mitarbeitern in mehr als 20 Ländern präsent und wuchs 2020 im Umsatz auf 727,3 Mio. Euro. Die CEWE-Aktie ist im SDAX notiert.

PRÄSENT IN EUROPA

● BETRIEBSSTÄTTEN MIT VERTRIEBSNIEDERLASSUNGEN

Oldenburg, (Hauptsitz ) , Bad Kreuznach, Dresden, Freiburg (Eschbach), Frechen, München (Germering), Budapest (HU), Kožle (PL), Paris (FR), Prag (CZ), Warwick (UK)

● BETRIEBSSTÄTTEN

Mönchengladbach, Montpellier (Fabrègues (FR)), Rennes (Vern-sur-Seiche (FR))

● VERTRIEBSNIEDERLASSUNGEN

Aarhus (Åbyhøj (DK)), Berlin, Bratislava (SK), Bukarest (RO), Göteborg (SE), Köln, Ljubljana (SI), Madrid (ES), Mechelen (BE), Münster, Nunspeet (NL), Oslo (NO), Warschau (PL), Wien (AT), Zagreb (HR), Zürich (Dübendorf (CH))

LIEFERGEBIET CEWE-PRODUKTE

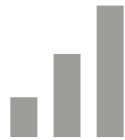
Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn



UNTERNEHMENSKENNZAHLEN CEWE-GRUPPE

**21**

Europäische Länder

**27**Vertriebs-
nieder-
lassungen**727,3** Mio. Euro
Umsatz im Jahr 2020**6,5** Mio.CEWE FOTOBUCH
Exemplare
im Jahr 2020**> 20.000**

CEWE Fotostationen

**4.000**

Mitarbeiter

**14**

Betriebsstätten

**20.000**

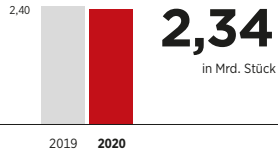
Handelspartner

**2,3** Mrd.

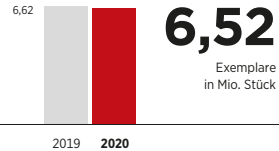
Fotos im Jahr 2020

ENTWICKLUNG FINANZKENNZAHLEN 2020

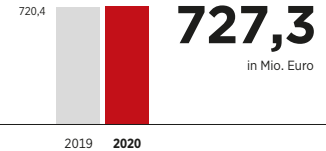
Fotos



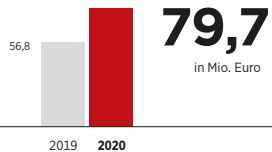
CEWE FOTOBUCH



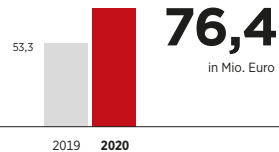
Umsatz



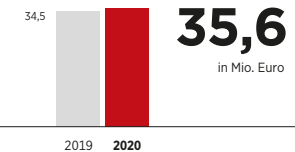
EBIT



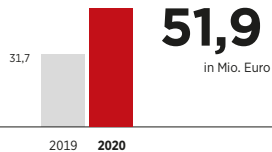
EBT



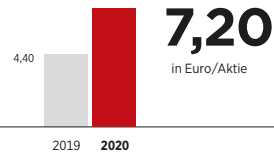
Operative Investitionen



Nachsteuerergebnis



Ergebnis je Aktie (unverwässert)



BRIEF AN DIE AKTIONÄRE

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre,

ein sehr denkwürdiges Jahr liegt hinter uns allen. Auch Sie, die Eigentümer von CEWE, sind hoffentlich so weit gesund durch die Pandemie gekommen. Ihrem Unternehmen ist der Weg durch diese Zeit im Jahr 2020 gut geglückt.

Die Gesundheit der Mitarbeitenden und die Funktionsfähigkeit von CEWE stehen ganz oben

Bereits in dem Brief an Sie vor einem Jahr hatten wir klare Prioritäten definiert: „In der Pandemie bemühen wir uns um die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Liefer- und Servicefähigkeit für unsere Kunden. CEWE arbeitet auch in dieser Zeit daran, weiter funktionsfähig zu bleiben und die Wünsche der Kundinnen und Kunden zu erfüllen.“ Und genau nach dieser Maßgabe hat sich Ihr Unternehmen im vergangenen Jahr verhalten. Durch umfassende Vorsichtsmaßnahmen und hohes Engagement aller Mitarbeitenden ist es CEWE gelungen, Covid-19 aus dem Unternehmen weitestgehend fernzuhalten und vor allem eine Verbreitung des Virus im Unternehmen zu unterbinden.

Dank an alle Mitarbeitenden – so hat CEWE das Virus kontrolliert

Auch wenn dies viele hinderliche Einschränkungen für jeden Einzelnen im CEWE-Team mit sich bringt, ziehen doch wirklich alle Mitarbeitenden an einem Strang. Für diesen persönlichen Einsatz danken wir allen Kolleginnen und Kollegen ... und dürfen das hoffentlich auch in Ihrem Namen, dem Namen der CEWE-Aktionärinnen und -Aktionäre, tun. Dieser große Einsatz ist die Basis für den geschäftlichen Erfolg in der Pandemie.

Mannigfaltige Wirkungen der Pandemie bei CEWE – viel Negatives, aber auch Positives

Nachfrageseitig hat CEWE die Auswirkungen der Pandemie massiv und sehr unterschiedlich gespürt. Zum einen waren zu vielen Zeitpunkten die CEWE-Geschäftsfelder sehr unterschiedlich betroffen. Zum anderen war es selbst innerhalb jedes unserer Segmente eine wahre Achterbahnfahrt mit unglaublichem Auf und Ab.

Im Kommerziellen Online-Druck (KOD) leidet die ganze Branche enorm

Wer niemanden trifft, benötigt keine neuen Visitenkarten. Wenn keine Konzerte oder Flohmärkte stattfinden, werden dafür auch keine Werbeplakate oder -flyer gedruckt. Geschlossene Restaurants benötigen keine Menü-Karten usw. Diese Beispiele zeigen anschaulich, wie sehr das Geschäft des Kommerziellen Online-Drucks unter der Pandemie leidet. Auch bei CEWE hat der KOD für das Gesamtjahr 2020 einen Umsatzrückgang von mehr als einem Drittel auf 67,8 Mio. Euro hinnehmen müssen.

Der Kommerzielle Online-Druck hat in der Pandemie seine Hausaufgaben gemacht

Das CEWE-Management hat in diesem Geschäftsfeld einen wirklich guten Job gemacht. Die Verantwortlichen haben gemeinsam die Kostensituation – wo immer möglich – an diesen starken Umsatzrückgang angepasst. In der Folge liegt das EBIT des KOD im Geschäftsjahr 2020 bei –3,7 Mio. Euro und damit sogar deutlich besser als im Vorjahr, in dem umfangreiche Restrukturierungskosten verbucht werden mussten. KOD 2020 war nichts für Schönwetterkapitäne. Vor diesem Hintergrund: Hut ab vor der Leistung aller Verantwortlichen!

Der Einzelhandel konnte Lockdown-Phasen der Ladengeschäfte teils online ausgleichen

Der Umsatz und Ertrag mit Foto-Hardware (Kameras, Objektive etc.), der bei CEWE als „Einzelhandel“ ausgewiesen wird, geht bereits seit Jahren zurück, da man sich dort auf das Geschäft mit Fotofinishing-Produkten fokussiert, das im Segment „Fotofinishing“ ausgewiesen wird. Daher fährt CEWE den Umsatz im Einzelhandel seit längerem um etwa 10 % pro Jahr aktiv zurück. Die Umsatzveränderung von rund –22 %, die wir 2020 gesehen haben, ist natürlich zusätzlich den diversen Lockdown-Wellen zuzuschreiben. Auch wenn das Geschäft zunehmend online verläuft, so macht sich Corona hier doch bemerkbar.

Der Fokus auf „Online“ wurde im Einzelhandel weiter verstärkt

Um genau dieses Online-Element des Geschäftes noch weiter zu stärken, das auch die Basis für die dort vertriebenen Fotofinishing-Produkte ist, wurde daher 2020 die Entscheidung gefällt, die Filialzahl im Einzelhandel um etwas mehr als 40 Ladengeschäfte auf rund 100 weiter zurückzufahren. Dies hat natürlich Sonderaufwendungen zur Folge gehabt, die 2020 das EBIT im Einzelhandel auf –4,2 Mio. Euro reduziert haben. Ohne diese speziellen Aufwendungen hat der Einzelhandel sogar 0,2 Mio. Euro besser abgeschnitten als im Vorjahr (0,0 Mio. Euro). Bei allem Corona-Gegenwind: Auch hier eine gute Leistung!

CEWE-Fotofinishing: Von „zu Tode betrübt“ ...

Die unglaublichste Achterbahnfahrt aber hat das Segment „Fotofinishing“ 2020 hinter sich: Auf einen bis dahin guten Jahresstart folgte ein nahezu völliger Stillstand des Geschäfts beim Beginn des ersten Lockdowns im März 2020. Erfreulicher war wieder ein sehr gutes zweites Quartal mit Fotogeschenken statt Osterbesuchen bei den Lieben, das aber in ein maues drittes Quartal mündete, mit fehlenden Fernreisen für die ganz besonderen Fotos. Und schließlich – wie in allen Jahren seit der Analog/Digital-Transformation – überstrahlte ein nochmal ertragsstärkeres Weihnachtsgeschäft wieder einmal den gesamten Jahresverlauf.

... bis „himmelhoch jauchzend“ – das starke Weihnachtsgeschäft bestimmt das Jahresergebnis

So konnte das Fotofinishing im vierten Quartal im Umsatz um +12,7% zulegen und steigerte damit das Wachstum des Gesamtjahres auf +8,9%. Auf dieses Wachstum sind wir besonders stolz. Nach einem dritten Quartal mit sehr eingeschränkten Urlaubsreisen haben wir die Kommunikationskampagne für das Weihnachtsgeschäft schon frühzeitig klar ausgerichtet, um uns an die geänderten Marktbedingungen anzupassen. Auch gerade in den Produktionsabläufen wurden Meisterleistungen vollbracht, damit das nochmals gesteigerte Volumen bewältigt werden konnte ... und das – in Pandemiezeiten unter „Lockdownbedingungen“ – gesundheitlich sicher und immer entsprechend den gerade lokal geltenden, wechselnden Regeln. Eine herausragende Leistung der Kolleginnen und Kollegen!

Das Fotofinishing-EBIT um fast ein Drittel erfolgreich erhöht

Das Umsatzplus des Fotofinishings von 8,9% übersetzt sich in ein EBIT-Plus von 32,4% auf 88,6 Mio. Euro. Diese – durchaus sehr merkbare – Steigerung resultiert natürlich ganz offensichtlich nicht allein aus dem Ertrag der Umsatzsteigerung direkt. Der immer stärker steigende Umsatz der vierten Quartale hat seit Jahren zunehmende Skaleneffekte im Weihnachtsgeschäft zur Folge – auch als „Operating Leverage“ bezeichnet. Diese tragen zur positiven EBIT-Entwicklung bei.

Diese Steigerung entspringt aus mehreren Quellen

Außerdem haben wir im gesamten Jahr 2020 mit großem Respekt auf das Weihnachtsgeschäft geblickt. Dieses einigermaßen verlässlich zu prognostizieren, ist schon in „normalen“ Jahren sehr schwierig – unter Pandemie-Umständen war dies unmöglich. Daher haben wir mit Argusaugen auf alle Kostenpositionen geschaut. Auch diese mannigfaltigen Kostenreduktionen haben unterm Strich deutlich positiv zum Ergebnis beigetragen. Die Pandemie war dabei teils „hilfreich“, z.B. durch reduzierte Reisekosten, Messeauftritte etc., teils jedoch auch kostentreibend durch Mehraufwendungen für Plexiglas-Installationen, für den stark gesteigerten Verbrauch von Desinfektionsmitteln, für Extra-Essenszelle zur Sicherstellung der notwendigen Abstände zwischen den Kantinen-Gästen usw. Schließlich ist das zweite Quartal zu nennen, das in den vergangenen Jahren stetig seinen EBIT-Beitrag reduziert hatte als Folge der Saisonverschiebung in das vierte Quartal hinein. 2020 hat der „Lockdown-Sondereffekt“ des Frühjahrs diesen Trend unterbrochen und so auch positiv zum Jahresergebnis beigetragen.

2020 war in Summe ein sehr besonderes und sehr erfolgreiches Jahr für CEWE

Über alle drei Segmente und inklusive des Fortschritts im Bereich „Sonstiges“ (darin vor allem der Fortschritt des Online-Geschäfts) ist der Gruppen-Umsatz fast konstant geblieben: +1,0% auf 727,3 Mio. Euro. Der Anstieg im Fotofinishing hat also den Umsatzrückgang im Kommerziellen Online-Druck und im Einzelhandel gut ausgeglichen. Das Gruppen-EBIT hat um 22,9 Mio. Euro zugelegt, davon alleine 21,7 Mio. Euro aus dem Fotofinishing aufgrund der soeben beschriebenen, vielfältigen Ergebnisquellen. Es stieg somit auf 79,7 Mio. Euro (+40,2%).

Viel Neues wurde 2020 probiert ... und teils liebgewonnen

Das „Social Distancing“ hat 2020 große Effekte auf viele Bereiche des Berufslebens gehabt: Kommunikation unter Mitarbeitenden, geschäftliche Besuche bei CEWE oder bei Geschäftspartnern, die CEWE-Hauptversammlung, Fachkonferenzen usw. In allen Bereichen ist CEWE betroffen – wie alle anderen Unternehmen auch. In allen Bereichen haben wir den Aspekt der Effizienz durchaus zu schätzen gelernt – es sei nochmal auf die Kosteneinsparungen oben verwiesen. Viele Unternehmensbereiche und -abteilungen haben ihre Ziele erreicht, auch ohne dass man sich persönlich getroffen hat. Nach unserer Einschätzung war dies möglich, weil zwischen den interagierenden Menschen ein Vertrauensverhältnis bestand, das meist noch aus früheren, persönlichen Treffen resultierte.

Wir freuen uns darauf, Sie wieder zu treffen – in welchem Rahmen auch immer

Wir freuen uns über Effizienz. Wir würden aber auch gerne wieder Vertrauensverhältnisse durch persönliche Interaktion weiter pflegen. Daher freuen wir uns darauf, unsere Aktionärinnen und Aktionäre wieder persönlich zu treffen, sobald das möglich ist.

Auch 2021 setzen wir den Weg des Jahres 2020 fort

Seien Sie in jedem Fall gewiss: CEWE wird sich auch 2021 in der noch anhaltenden Pandemie-Phase weiter genauso vorsichtig verhalten wie im erfolgreichen Jahr 2020 ... und wie eigentlich immer. Gerade in dieser Phase der allgemein großen Unsicherheit haben viele Mitarbeitende ihrem Vertrauen in das Unternehmen Ausdruck gegeben: „Es macht Freude, in einem soliden Unternehmen mit guter Zukunftsperspektive zu arbeiten. Ich fühle mich sicher.“ Vertrauen auch Sie auf die Solidität und starke Substanz Ihres Unternehmens.

Was auch immer 2021 noch bringt: Das Weihnachtsgeschäft 2021 wird bei CEWE bereits jetzt vorbereitet.

Für das gesamte Team von CEWE



Dr. Christian Friege

ÜBERSICHT

MIT ANGABEN GEMÄSS § 125 AKTIENGESETZ IN VERBINDUNG MIT TABELLE 3
DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212

OVERVIEW

OVERVIEW WITH INFORMATION PURSUANT TO SECTION 125 OF THE
GERMAN STOCK CORPORATION ACT (AKTG) IN CONJUNCTION WITH TABLE 3
OF THE IMPLEMENTING REGULATION (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung

Specification of the message

Eindeutige Kennung des Ereignisses	Virtuelle ordentliche Hauptversammlung 2021 der CEWE Stiftung & Co. KGaA
<i>Unique identifier of the event</i>	<i>Virtual Annual Shareholders' Meeting 2021 of CEWE Stiftung & Co. KGaA</i>
Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung
<i>Type of Message</i>	<i>Notice of Annual Shareholders' Meeting</i>

B. Angaben zum Emittenten

Specification of the issuer

ISIN	DE0005403901
Name des Emittenten	CEWE Stiftung & Co. KGaA
<i>Name of Issuer</i>	

C. Angaben zur Hauptversammlung

Specification of the shareholders' meeting

Datum der Hauptversammlung <i>Date of the shareholders' meeting</i>	9. Juni 2021 <i>June 9, 2021</i>
Uhrzeit der Hauptversammlung (Beginn) <i>Time of the shareholders' meeting (start)</i>	Beginn: 10:00 Uhr MESZ (8:00 Uhr UTC) <i>Start: 10:00 a.m. CEST</i> <i>(corresponds to 8:00 a.m. UTC)</i>
Art der Hauptversammlung <i>Type of shareholders' meeting</i>	Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten <i>Virtual Annual Shareholders' Meeting without the physical attendance of shareholders or their proxy representatives</i>
Ort der Hauptversammlung <i>Location of the shareholders' meeting</i>	URL zum Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte: http://ir.cewe.de/hv <i>URL to the company's shareholder portal to follow the shareholders' meeting live in audio and video and to exercise shareholder rights:</i> http://ir.cewe.de/hv Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: Meerweg 30-32, 26133 Oldenburg, Deutschland <i>Location of the shareholders' meeting in terms of the German Stock Corporation Act (AktG):</i> <i>Meerweg 30-32, 26133 Oldenburg, Germany</i>
Aufzeichnungsdatum <i>Record Date</i>	19. Mai 2021, 00:00 Uhr MESZ <i>May 19, 2021</i>
Internetseite zur Hauptversammlung/URL <i>Uniform Resource Locator of the shareholders' meeting/URL</i>	http://ir.cewe.de/hv

Blöcke D bis F

Blocks D to F

Weitere Informationen über

- » die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D),
- » die Tagesordnung (Block E) sowie
- » die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F)

sind auf der folgenden Internetseite zu finden:

<http://ir.cewe.de/hv>

Further information on

- » *participation in the shareholders' meeting (Block D)*
- » *the agenda (Block E) and*
- » *the specification of the deadlines regarding the exercise of other shareholders rights (Block F)*

can be found on the following website:

<http://ir.cewe.de/hv>

ÜBERBLICK ÜBER DIE TAGESORDNUNG

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2020 jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 bzw. § 315a Abs. 1 HGB sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum 31. Dezember 2020
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2020
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 und für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2021
6. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung
7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Ausgabe an Arbeitnehmer und entsprechende Satzungsänderung

**CEWE Stiftung & Co. KGaA
Oldenburg**

- ISIN DE0005403901, WKN 540390 -

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zu der am

Mittwoch, den 9. Juni 2021, um 10.00 Uhr,


stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen,

die ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung **ohne die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten** abgehalten wird. Die Hauptversammlung wird in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 26133 Oldenburg, Meerweg 30 - 32, stattfinden.

I. VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („**COVID-19-Gesetz**“) und der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung ohne die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten und den Aktionären die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation sowie Vollmachterteilung zu ermöglichen. Die gesamte Hauptversammlung wird in einem passwortgeschützten Online-Portal („**Online-Portal**“), welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, mit Bild und Ton für die Aktionäre übertragen.

Die Auswirkungen der Durchführung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten werden in Abschnitt III. dieser Einladung näher erläutert.

II. TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2020 jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 bzw. § 315a Abs. 1 HGB sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum 31. Dezember 2020

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend § 171 Aktiengesetz (AktG) gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Übrigen sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung hierzu bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

den Jahresabschluss der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum 31. Dezember 2020 in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzgewinn in Höhe von 48.383.119,00 Euro ausweist, festzustellen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn der CEWE Stiftung & Co. KGaA aus dem Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 48.383.119,00 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von
2,30 Euro je dividendenberechtigter
Stückaktie auf insgesamt 7.323.480
dividendenberechtigte Aktien = 16.844.004,00 Euro

Einstellung in die Gewinnrücklage
von insgesamt = 31.400.000,00 Euro

Vortrag des verbleibenden
Bilanzgewinns auf neue Rechnung = 139.115,00 Euro

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt,
dass die Gesellschaft eigene Aktien hält, die nicht dividendenbe-
rechtigt sind. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien ergibt
sich wie folgt:

Ausgegebene Inhaberaktien 7.423.919 Aktien

Durch die Gesellschaft gehaltene
eigene Aktien 100.439 Aktien

Dividendenberechtigte Aktien 7.323.480 Aktien

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien nach
dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Tag
der Hauptversammlung ändern, wird der Hauptversammlung ein
entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unter-
breitet werden, d. h., der dann zum Tag der Hauptversammlung
auf die nicht dividendenberechtigten Stückaktien rechnerisch ent-
fallende Teilbetrag wird jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf Aus-
zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss
folgenden Geschäftstag (d.h. Bankarbeitstag) und
somit am 14. Juni 2021 fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2020

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat
schlagen vor,

der Neumüller CEWE COLOR Stiftung (Oldenburg) als persönlich
haftender Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung
zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 und für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor,

die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die in Artikel 6 Abs. 2 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der

Kommission) vorgesehene Erklärung der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt. Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrates sind frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte. Auch bestand keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Artikel 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014).

6. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie entsprechende Satzungsänderung (§ 14 der Satzung)

Nach § 113 Abs. 3 Aktiengesetz in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Die erstmalige Beschlussfassung hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Als Vergütung sind für den Aufsichtsrat bislang neben festen Vergütungsbestandteilen auch variable Vergütungsbestandteile vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wurde ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats erarbeitet und durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Aufsichtsrat jeweils separat beschlossen.

Dieses entspricht künftig auch der Anregung G.18 Satz 1 der aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019; nachfolgend „DCGK“) und sieht vor, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nur noch aus einer Festvergütung besteht. Die derzeit geltende, in § 14 der Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA enthaltene Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat soll ersetzt werden und ab dem Geschäftsjahr 2021 gelten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach §§ 113 Abs. 3 Satz 1, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt deutsche und internationale Corporate-Governance-Vorgaben, insbesondere diejenigen des DCGK.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der CEWE Stiftung & Co. KGaA soll zukünftig keine variablen Vergütungskomponenten enthalten, sondern ausschließlich aus festen Vergütungsbestandteilen bestehen. Eine Umstellung auf eine reine Festvergütung unterstützt die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung bezogene Beratung und Überwachung und entspricht außerdem der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der Empfehlung G.17 des DCGK soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen durch entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt werden. Die Abschaffung der variablen Vergütungskomponente macht es zur Wahrung des bisherigen Vergütungsniveaus erforderlich, die Grundvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds von derzeit EUR 6.000 auf EUR 48.000 zu erhöhen. Für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden im Aufsichtsrat sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist eine erhöhte Vergütung vorgesehen. Sie beträgt für den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrats das Doppelte, für seine(n) Stellvertreter(in) und den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses das Eineinhalbfache der Grundvergütung.

Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, gleich, ob physisch, virtuell oder telefonisch, ein Sitzungsgeld von EUR 1.000. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben der ihnen für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer auch ihre Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Kosten der Gesellschaft in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, die und in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

Eine Hälfte der festen Vergütung soll zum 30. Juni des jeweils laufenden Geschäftsjahres und die weitere Hälfte sowie die Sitzungsgelder innerhalb eines Monats nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres, auf das sich die Vergütung bezieht, zur Zahlung fällig sein.

Die Regelungen zur Vergütung sowie das Vergütungssystem sollen regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden, wobei auch externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden können. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat unterbreitet. Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist der Hauptversammlung zugewiesen.

b) § 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vergütung

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Geschäftsjahr eine feste Vergütung, die sich aus der Grundvergütung (a) und – im Fall der Wahrnehmung bestimmter Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats – einem faktorbasierten Zuschlag (b) zusammensetzt:

a) Die Grundvergütung beträgt EUR 48.000,00.

b) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der Grundvergütung, sein/e Stellvertreter/in und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Eineinhalbfache der Grundvergütung.

c) Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss erfolgt eine zeitanteilige feste Vergütung unter Aufrundung auf volle Monate.

(2) ¹Vergütungspflichtig sind Sitzungen, zu denen unter Beifügung einer Tagesordnung geladen und über deren Verlauf ein Protokoll erstellt wird. ²Die Gesellschaft gewährt jedem Mitglied des Aufsichtsrats für seine persönliche Teilnahme – gleich, ob physisch, virtuell oder telefonisch – an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00.

(3) ¹Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die von ihnen insoweit etwa abzuführende Umsatzsteuer. ²Die Gesellschaft zahlt den Aufsichtsratsmitgliedern des Weiteren die auf ihre feste Vergütung und auf die Sitzungsgelder etwa anfallende Umsatzsteuer. ³Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Kosten der Gesellschaft in

eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats-tätigkeit abdeckt.

- (4) Eine Hälfte der festen Vergütung ist zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres und die weitere Hälfte sowie die Sitzungsgelder sind innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich die Vergütung bezieht, zur Zahlung fällig.
- (5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) gelten ab dem Geschäftsjahr 2021.“

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Ausgabe an Arbeitnehmer und entsprechende Satzungsänderungen

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ermächtigt werden, CEWE-Aktien aus genehmigtem Kapital an Arbeitnehmer der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen zu übertragen. Daher wird vorgeschlagen, ein Genehmigtes Kapital 2021 zu schaffen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 8. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu nominal EUR 390.000 durch Ausgabe von bis zu 150.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen (Mitarbeiteraktien) ausgegeben werden. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können die Mitarbeiteraktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den die persönlich haftende Gesellschafterin und die Hauptversammlung in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 2 Aktiengesetz auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien in andere Gewinnrücklagen einstellen können.


Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

b) § 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

„¹Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 8. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu nominal EUR 390.000 durch Ausgabe von bis zu 150.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. ²Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. ³Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen (Mitarbeiteraktien) ausgegeben werden. ⁴Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. ⁵Soweit gesetzlich zulässig, können die Mitarbeiteraktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den die persönlich haftende Gesellschafterin und die Hauptversammlung

in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 2 Aktiengesetz auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien in andere Gewinnrücklagen einstellen können. ⁶Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2021).“

c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Vor dem Hintergrund der vorstehend vorgeschlagenen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich Bericht über die Gründe, aus denen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein soll. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich. Ferner wird der Bericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

III. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Bericht des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das Genehmigte Kapital 2021 soll der CEWE Stiftung & Co. KGaA in Zukunft die Möglichkeit bieten, neue Aktien im Rahmen von Mitarbeiteraktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung an Arbeitnehmer der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben. Hierzu muss das Bezugsrecht der übrigen Kommanditaktionäre ausgeschlossen werden.

Die CEWE Stiftung & Co. KGaA fördert eine Eigentümerkultur im Unternehmen und ermöglicht Mitarbeitern über Aktienprogramme und aktienbasierte Vergütung, sich am Unternehmen und an seiner Entwicklung zu beteiligen. Eine solche Beteiligung ist auch vom Gesetzgeber erwünscht und wird daher in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von CEWE-Aktien an Arbeitnehmer der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen soll die Identifikation der Mitarbeiter und Führungskräfte mit CEWE stärken und einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten. Sie sollen sich mit dem Unternehmen verbunden fühlen und auch als Kommanditaktionäre an dessen langfristiger Entwicklung beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Kommanditaktionäre das Verständnis und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor

allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So erlaubt beispielsweise die Gewährung von Aktien mit einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist oder mit Halteanreizen zusätzlich zu dem Bonus auch einen Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen.

Die genannten Ziele werden von CEWE derzeit mit verschiedenen Modellen von Mitarbeiteraktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung verfolgt.

Ausgewählten Mitarbeitern der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen werden CEWE-Aktien ohne vorheriges Eigeninvestment mit einer mehrjährigen Sperrfrist zugesagt und nach Ablauf der Sperrfrist übertragen (sogenannte Stock Awards). Die Sperrfristen sind grundsätzlich mehrjährig. Es kann jedoch auch eine jährliche ratierte Übertragung von jeweils gleichen Teilen einer insgesamt zugesagten Anzahl an Aktien über eine mehrjährige Laufzeit vorgesehen werden. Stock Awards werden zudem an ein Anstellungsverhältnis bei der CEWE Stiftung & Co. KGaA oder einem verbundenen Unternehmen geknüpft.

Außerdem sollen teilnahmeberechtigten Mitarbeitern der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen CEWE-Aktien ohne Eigeninvestment übertragen werden können, um sie nach erfolgreichen Geschäftsjahren am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen oder eine langjährige Betriebszugehörigkeit zu honorieren.

Das Genehmigte Kapital 2021 soll nicht nur für die vorstehend genannten bereits bestehenden Mitarbeiteraktienprogramme und aktienbasierten Vergütungen zur Verfügung stehen, sondern auch für Fälle, in denen zugunsten von Arbeitnehmern der CEWE Stiftung & Co. KGaA oder ihrer verbundenen Unternehmen neue, gegebenenfalls auch auf einzelne Gesellschaften beschränkte Mitarbeiteraktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen eingeführt oder bestehende Mitarbeiteraktienprogramme und aktienbasierte Vergütungen erweitert oder angepasst werden.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 sollten sowohl die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien als auch die den Begünstigten gewährte Vergünstigung durch die verbilligten oder ohne Eigeninvestment gewährten Aktien in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft sowie zu den zu erwartenden Vorteilen für das Unternehmen stehen. Die Ausgabe der Aktien kann an weitere Bedingungen wie z. B. Sperrfristen, Veräußerungssperren, die Erreichung bestimmter Ziele oder den Verbleib im Konzern geknüpft werden, und bei der Erfüllung bereits bestehender

Verpflichtungen zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien werden jeweils auch alternative Bedienformen (etwa eigene Aktien oder Barausgleich) berücksichtigt.

Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 können ausschließlich an Arbeitnehmer der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen ausgegeben werden (Mitarbeiteraktien). An Mitglieder der Leitungs- oder Überwachungsorgane der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen sollen dagegen keine neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 ausgegeben werden können.

Die Mitarbeiteraktien werden gegen Bareinlagen ausgegeben. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Die Mitarbeiteraktien sollen auch unter Beachtung der in § 204 Abs. 3 Aktiengesetz näher geregelten Voraussetzungen in der Weise ausgegeben werden können, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 2 Aktiengesetz auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftende Gesellschafterin und die Hauptversammlung in andere Gewinnrücklagen einstellen können.

Der Ausgabebetrag der Mitarbeiteraktien kann abhängig von den damit bedienten Mitarbeiteraktienprogrammen beziehungsweise der damit erfüllten aktienbasierten Vergütung zwischen dem Mindestausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz) und einem geeigneten Marktwert liegen, gegebenenfalls abzüglich den Mitarbeitern gewährte Vergünstigungen.

Der vorgeschlagene Umfang des Genehmigten Kapitals 2021 von insgesamt bis zu nominal EUR 390.000 durch Ausgabe von bis zu 150.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien beläuft sich auf rund 2,02% des derzeitigen Grundkapitals. Er steht in einem angemessenen Verhältnis sowohl zur Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft als auch zur Arbeitnehmerzahl der CEWE Stiftung & Co. KGaA und ihrer verbundenen Unternehmen sowie zur Laufzeit der Ermächtigung. Zwar können für die unterschiedlichen Mitarbeiteraktienprogramme und für die aktienbasierte Vergütung auch zurück-erworbene eigene Aktien eingesetzt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist beziehungsweise der persönlich haftenden Gesellschafterin eine entsprechende Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz erteilt worden ist. Eine solche hat die Hauptversammlung am 31. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossen. Gleichwohl soll die Gesellschaft weiterhin die notwendige Flexibilität haben, alternativ oder zusätzlich zur Ausgabe eigener Aktien durch eine Kapitalerhöhung neue Aktien schaffen und ausgeben zu können. Durch Nutzung des Genehmigten Kapitals 2021 können

dann auch ohne Rückgriff auf den Bestand eigener Aktien und unabhängig von einem vorherigen Rückerwerb – und insoweit liquiditätsschonend – Aktien als Mitarbeiteraktien ausgegeben werden.


Um neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 als Mitarbeiteraktien ausgeben zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Andernfalls wären die mit den Mitarbeiteraktienprogrammen und der aktienbasierten Vergütung angestrebten Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nicht erreichbar. Bei Abwägung der genannten Umstände hält der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Die Ausgabe neuer Aktien als Mitarbeiteraktien liegt grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie wird vom Gesetzgeber gefördert und wird vom Gesetz in mehrfacher Weise erleichtert. Vor Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 wird der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin jeweils sorgfältig prüfen, ob eine Ausnutzung im konkreten Einzelfall im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 unterrichten.

Angaben zum Grundkapital, der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 19.302.189,40 Euro. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 7.423.919 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält davon zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 100.439 eigene Aktien, aus denen ihr aufgrund der gesetzlichen Regelung keine Stimmrechte zustehen. Die Gesamtzahl der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigenden Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 7.323.480.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die Hauptversammlung wird nach Maßgabe von Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten in Anwesenheit unter anderem eines mit der Niederschrift beauftragten Notars in Oldenburg ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung abgehalten. Es ist daher keine persönliche Teilnahme von Aktionären oder Aktionärsvertretern an der Hauptversammlung möglich. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht über elektronische Kommunikation sowie durch Vollmachtserteilung ausüben. Die gesamte Hauptversammlung wird im Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, für die Aktionäre in Bild und Ton übertragen.

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts (inklusive der Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten) sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihrer Berechtigung nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen zur Hauptversammlung anmelden.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf **Mittwoch, den 19. Mai 2021, 00.00 Uhr („Record Date“)**, bezogener besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes des Letztintermediärs genügt die Textform (§ 126b BGB). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des bisherigen Aktionärs. Personen, die zum Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind daher weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Mit dem Record Date geht keine Sperre für die Veräußerung des Anteilsbesitzes einher. Das Record Date hat keine Bedeutung für eine etwaige Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und dieser Nachweis müssen der Gesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugegangen sein, das heißt bis spätestens **Mittwoch, den 2. Juni 2021, 24.00 Uhr**, und zwar unter folgender Adresse, Faxnummer oder E-Mail

CEWE Stiftung & Co. KGaA
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim
oder per Telefax: +49 621 718592 – 40
oder per E-Mail: anmeldestelle@hv-management.de.

Damit Aktionäre über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung verfolgen und ihre Rechte wahrnehmen können, sind die fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Den Aktionären werden die für die Nutzung des Online-Portals erforderlichen Zugangsdaten im Anschluss an die Anmeldung per Post übersendet.

Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht nach entsprechender Erteilung einer Vollmacht auch durch bevollmächtigte Dritte, z. B. durch einen Intermediär (etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch eine solche Stimmrechtsausübung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung und einen ebensolchen Nachweis des Anteilsbesitzes entsprechend den vorstehenden Ausführungen voraus.

Wir bieten unseren Aktionären auch an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und ein ebensolcher Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zum Stellen von Fragen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennimmt.

Wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung oder ein Stimmrechtsberater oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 gleichgestellte Person bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht

und ihr Widerruf können entweder gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung. Dieser kann der Gesellschaft an die nachstehend genannte Adresse übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle der Bevollmächtigung mehrerer Personen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und die gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine diesen gleichgestellte Person bevollmächtigen möchten, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit diesen abzustimmen.

Formulare für die Vollmachten- und Weisungserteilung werden den Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, mit dem HV-Ticket übersendet und können zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://ir.cewe.de/hv> heruntergeladen werden. Für die Vollmachtserteilung muss das Vollmachtenformular nicht zwingend verwendet werden.


Die Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf sowie die Erteilung oder Änderung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen spätestens bis zum **8. Juni 2021, 18.00 Uhr**, unter der nachfolgend genannten Adresse eingehen, da sie sonst aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können:

CEWE Stiftung & Co. KGaA
c/o HV-Management GmbH
Pirnaer Straße 8
68309 Mannheim
oder per Telefax: + 49 621 718592 – 40

Die Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf sowie die Erteilung oder Änderung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können zudem über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, übermittelt werden. Über das Online-Portal können Vollmachten und Weisungen sogar über den 8. Juni 2021, 18.00 Uhr hinaus übermittelt, widerrufen oder geändert werden, und zwar bis zur Schließung der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus dem HV-Ticket, das nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes übersendet wird.

Stimmrechtsausübung durch elektronische Briefwahl

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im nachfolgend beschriebenen Rahmen durch Briefwahl ausüben. Auch im Fall der Briefwahl sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und ein ebensolcher Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigte Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte bevollmächtigte Personen können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen. Briefwahlstimmen können ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, abgegeben werden. Sie können auf diesem Wege bis zum Schluss der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Der Schluss der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Fragenbeantwortung durch den Vorstand festgelegt und in der Bild- und Tonübertragung angekündigt.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung


Gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder

eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§§ 126, 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft zu richten und muss dort spätestens bis **Sonntag, den 9. Mai 2021, 24.00 Uhr**, zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:


CEWE Stiftung & Co. KGaA
Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin
Neumüller CEWE COLOR Stiftung
z. Hd. Herrn Axel Weber
Meerweg 30 – 32
26133 Oldenburg

Ein Ergänzungsverlangen kann auch per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Antragsstellers mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse HV@cewe.de verschickt werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 278 Abs. 3 in Verbindung mit § 122 Abs. 2, § 122 Abs. 1 S. 3 AktG). Bei der Berechnung dieser 90 Tage bestehen nach § 70 AktG bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG einschließlich des Namens des Kommanditaktionärs, der Begründung (die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Website der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich machen, sofern die Voraussetzungen von § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Dabei werden die bis zum **Dienstag, den 25. Mai 2021, 24.00 Uhr** unter nachstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt. Anträge von Kommanditaktionären gegen einen Vorschlag von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt bzw. Wahlvorschläge gemäß §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 1 und 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

CEWE Stiftung & Co. KGaA
Investor Relations
Herrn Axel Weber
Meerweg 30 – 32
26133 Oldenburg
oder per Telefax: + 49 (0)441/404 – 421
oder per E-Mail: HV@cewe.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein, wenn sie zugänglich gemacht werden sollen. Kommanditaktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machenden Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 S. 3 des COVID-19-Gesetzes in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden, sofern der antragstellende Kommanditaktionär ordnungsgemäß angemeldet ist und den Nachweis seines Anteilsbesitzes erbracht hat (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung

des Stimmrechts). Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zunächst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Fragerecht

Für die diesjährige (virtuelle) Hauptversammlung richtet sich das Fragerecht der Kommanditaktionäre nach den Vorschriften des COVID-19-Gesetzes. Den Aktionären wird daher nach Maßgabe von Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des COVID-19-Gesetzes ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Demgemäß hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass ein Fragerecht der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung selbst nicht besteht. Vielmehr sind Fragen bis spätestens **Montag, 7. Juni 2021, 24.00 Uhr**, ausschließlich über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, einzureichen. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Ein Recht zur Einreichung von Fragen besteht nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 des COVID-19-Gesetzes nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie sie Fragen beantwortet.


Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse

Den Aktionären wird nach Maßgabe von § 1 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des COVID-19-Gesetzes die Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt. Ein Widerspruch kann ausschließlich über das Online-Portal, welches unter der Internetadresse <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, und nur durch diejenigen Kommanditaktionäre erklärt werden, die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, und ist ab dem Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

Weitergehende Erläuterungen


Weitergehende Erläuterungen zu den vorstehend genannten Rechten der Kommanditaktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://ir.cewe.de/hv>.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft


Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und etwa zu veröffentlichende Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv> zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die folgenden Unterlagen:

- » Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 (einschließlich Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats),
- » Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 (Einzelabschluss) der CEWE Stiftung & Co. KGaA zum 31. Dezember 2020,
- » Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verwendung des Bilanzgewinns,
- » Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB,
- » Satzung der CEWE Stiftung & Co. KGaA und
- » Formulare, die bei Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten verwendet werden können.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Hauptversammlung der Gesellschaft wird über das passwortgeschützte Online-Portal, welches unter der Internetadresse  <http://ir.cewe.de/hv> zugänglich ist, übertragen. Die dafür benötigten Zugangsdaten erhalten die Aktionäre im Anschluss an ihre ordnungsgemäße Anmeldung und den ordnungsgemäßen Nachweis des Anteilsbesitzes per Post.

Datenschutzhinweise

Die CEWE Stiftung & Co. KGaA legt großen Wert auf Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre. Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, der Ausübung aller Aktionärsrechte im Online-Portal und der Nutzung des Livestreams der Hauptversammlung im Online-Portal erhebt die CEWE Stiftung & Co. KGaA personenbezogene Daten über die sich anmeldenden Kommanditaktionäre und/oder die bevollmächtigte Person. Die Datenerhebung erfolgt zu dem Zweck, den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die CEWE Stiftung & Co. KGaA verarbeitet die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Einzelheiten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten und den Rechten der Betroffenen gemäß der DSGVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter  <http://ir.cewe.de/hv>.

Oldenburg, im April 2021

CEWE Stiftung & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin:

Neumüller CEWE COLOR Stiftung

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020 DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA

in TEuro

	2019	2020	Veränderung in %
Umsatzerlöse	720.398	727.258	1,0
Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	181	-401	–
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.038	1.332	28,3
Sonstige betriebliche Erträge	22.187	23.032	3,8
Materialaufwand	-187.454	-170.113	9,3
Rohergebnis	556.350	581.108	4,5
Personalaufwand	-197.038	-196.101	0,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-245.386	-249.935	-1,9
Ergebnis vor Abschreibungen und Steuern (EBITDA)	113.926	135.072	18,6
Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und Sachanlagen	-57.089	-55.381	3,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	56.837	79.691	40,2
Finanzerträge	73	38	-47,9
Finanzaufwendungen	-3.656	-3.364	8,0
Finanzergebnis	-3.583	-3.326	7,2
Ergebnis vor Steuern (EBT)	53.254	76.365	43,4
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-21.553	-24.429	-13,3
Ergebnis nach Steuern Konzern	31.701	51.936	63,8
Ergebnis je Aktie Konzern (in Euro)			
Unverwässert	4,40	7,20	63,7
Verwässert	4,36	7,15	64,0

SEGMENTBERICHTERSTATTUNG NACH GESCHÄFTSFELDERN

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020 DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA

in TEuro

		Fotofinishing	Einzelhandel	Kommerzieller Online-Druck	Sonstiges	CEWE-Gruppe
Außenumsatzerlöse	2020	618.767	34.135	67.791	6.565	727.258
	2019	567.991	43.673	103.230	5.504	720.398
Außenumsatzerlöse währungsbereinigt	2020	1.911	1.998	-144	—	3.765
	2019	567.991	43.673	103.230	5.504	720.398
EBIT vor Restrukturierungen	2020	89.340	-1.250	-3.673	-1.091	83.326
	2019	66.915	35	-2.746	-2.367	61.837
Restrukturierungen	2020	-728	-2.907	—	—	-3.635
	2019	—	—	-5.000	—	-5.000
EBIT	2020	88.612	-4.157	-3.673	-1.091	79.691
	2019	66.915	35	-7.746	-2.367	56.837
Planmäßige Abschreibungen	2020	43.728	2.765	7.589	533	54.615
	2019	38.290	5.978	9.826	774	54.868
Außerplanmäßige Abschreibungen	2020	487	279	—	—	766
	2019	50	—	2.171	—	2.221

Erläuterung der Segmente

- » Fotofinishing inkl. der Umsätze und Ergebnisse aus CEWE-Fotoarbeiten des eigenen Einzelhandels.
- » Einzelhandel beinhaltet nur das Handelswarengeschäft ohne eigene CEWE-Fotoarbeiten.
- » Sonstiges beinhaltet Holding-/Strukturkosten (vor allem AR- und IR-Kosten), Immobilien, futalis.

KONZERNBILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2020 DER CEWE STIFTUNG & CO. KGAA

in TEuro

AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
Sachanlagen	222.543	216.654	-2,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	17.240	17.368	0,7
Geschäfts- oder Firmenwerte	77.758	77.758	—
Immaterielle Vermögenswerte	39.083	31.532	-19,3
Finanzanlagen	5.579	7.038	26,2
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	1.468	1.540	4,9
Langfristige übrige Forderungen und Vermögenswerte	655	1.175	79,4
Aktive latente Steuern	14.203	18.875	32,9
Langfristige Vermögenswerte	378.529	371.940	-1,7
Vorräte	48.757	50.885	4,4
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	91.379	85.342	-6,6
Kurzfristige Forderungen aus Ertragsteuererstattungen	1.520	1.034	-32,0
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	5.354	3.153	-41,1
Kurzfristige übrige Forderungen und Vermögenswerte	8.644	10.300	19,2
Liquide Mittel	32.958	102.809	212
Kurzfristige Vermögenswerte	188.612	253.523	34,4
Aktiva	567.141	625.463	10,3

in TEuro

PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
Gezeichnetes Kapital	19.279	19.302	0,1
Kapitalrücklage	76.491	75.065	-1,9
Eigene Anteile zu Anschaffungskosten	-6.655	-8.491	-27,6
Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn	180.529	215.127	19,2
Eigenkapital	269.644	301.003	11,6
Langfristige Rückstellungen für Pensionen	35.546	40.051	12,7
Langfristige passive latente Steuern	3.500	2.779	-20,6
Langfristige übrige Rückstellungen	501	464	-7,4
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1.115	771	-30,9
Langfristige Verbindlichkeiten aus Leasing	52.453	48.769	-7,0
Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.865	293	-84,3
Langfristige übrige Verbindlichkeiten	451	626	38,8
Langfristige Schulden	95.431	93.753	-1,8
Kurzfristige Steuerschulden	7.456	23.945	221
Kurzfristige übrige Rückstellungen	6.347	6.015	-5,2
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	832	407	-51,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leasing	10.668	10.442	-2,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.850	122.099	7,2
Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	11.201	10.933	-2,4
Kurzfristige übrige Verbindlichkeiten	51.712	56.866	10,0
Kurzfristige Schulden	202.066	230.707	14,2
Passiva	567.141	625.463	10,3

MEHRJAHRES-ÜBERSICHT

KENNZAHLEN

Volumen und Mitarbeiter

		2019 ¹	2020
Fotos gesamt	in Mio. Stück	2.401	2.339
CEWE FOTOBUCH Exemplare	in Mio. Stück	6,6	6,5
Mitarbeiter (Durchschnitt)	auf Vollzeit umgerechnet	4.105	4.016
Mitarbeiter (Stichtagsbetrachtung)	auf Vollzeit umgerechnet	4.371	4.349

Ertrag

		2019 ¹	2020
Umsatz	in Mio. Euro	720,4	727,3
EBITDA	in Mio. Euro	113,9	135,1
EBITDA-Marge	in % vom Umsatz	15,8	18,6
EBIT	in Mio. Euro	56,8	79,7
EBIT-Marge	in % vom Umsatz	7,9	11,0
Restrukturierungsaufwand	in Mio. Euro	5,0	3,6
EBIT vor Restrukturierung	in Mio. Euro	61,8	83,3
EBT	in Mio. Euro	53,3	76,4
Ergebnis nach Steuern	in Mio. Euro	31,7	51,9

Kapital

		2019 ¹	2020
Bilanzsumme	in Mio. Euro	567,1	625,5
Capital Employed (CE)	in Mio. Euro	376,6	405,6
Eigenkapital	in Mio. Euro	269,6	301,0
Eigenkapitalquote	in % von Bilanzsumme	47,5	48,1
Netto-Finanzschulden	in Mio. Euro	32,1	-42,4
ROCE (vorhergehende 12 Monate)	in % vom durchschnittlichen Capital Employed	14,8	20,6

Aktie

		2019 ¹	2020
Anzahl der Aktien (Nennwert 2,60 Euro)	in Stück	7.400.020	7.423.919
Ergebnis je Aktie (verwässert)	in Euro	4,36	7,15
Jahresendkurs	in Euro	105,80	92,50
Dividende pro Aktie	in Euro	2,00	2,30 ²
Dividendenrendite auf den Jahresendkurs	in %	1,89	2,49

1 Die Vergleichszahlen wurden angepasst.

2 Dividendenvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat an die Hauptversammlung am 9. Juni 2021

ab
7,95 €*



mein
cewe fotobuch

cewe.de

* Unverbindliche Preisempfehlung. Das abgebildete Produkt hat einen höheren Preis.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten (ggf. auch bei Filialbuchung
abhängig von der gewählten Versandart).
Anbieter: CEWE Stiftung & Co. KGaA, Neerweg 30-32, 26133 Oldenburg